



**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 6. Juni 2017
zum
Tarifvertrag
zur Übernahme des TVöD
für das Studentenwerk Berlin
(Übernahme-TV Studentenwerk Berlin)
vom 23. April 2010**

**Abschluss: 06.06.2017
Gültig ab: 01.01.2016**

Zwischen dem

studierendenWERK BERLIN
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Geschäftsführerin

einerseits

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Übernahme-TV Studentenwerk Berlin zum 1. Januar 2016

Der Tarifvertrag zur Übernahme des TVöD für das Studentenwerk Berlin (Übernahme-TV Studentenwerk Berlin) vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Nr. 3:

1. Sofern die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Studentenwerk Berlin verändert werden, verändert sich zeitgleich auch der Bemessungssatz für die Auszubildenden beim Studentenwerk Berlin um den gleichen Prozentsatz.
2. Das Berechnungsbeispiel zu § 3 Nr. 5 im Anhang des Tarifvertrages findet entsprechend Anwendung.“

§ 2 Änderung des Übernahme-TV Studentenwerk Berlin zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag zur Übernahme des TVöD für das Studentenwerk Berlin (Übernahme-TV Studentenwerk Berlin) vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 Buchst. b) gilt in folgender Fassung:

„b) Im Anhang zu § 16 (VKA) TVöD wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Es bleibt ansonsten in der EG 9a bei den allgemeinen Regelungen des § 16 (VKA) TVöD. Ab Entgeltgruppe 9b wird die Stufe 6 wie folgt erreicht:

- a) Stufe 5a nach sieben Jahren in Stufe 5,
- b) Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5a, frühestens ab 1. März 2025.“

2. In § 3 wird die Protokollerklärung zu Nr. 3 b) wie folgt neu gefasst:

„Sofern im Anhang zu § 16 (VKA) TVöD angegeben ist, dass für Beschäftigte als Endstufe in einer Entgeltgruppe

- die Stufe 4 gilt, können die Stufen 5, 5a und 6 nicht erreicht werden,
- die Stufe 5 gilt, können die Stufen 5a und 6 nicht erreicht werden.“

3. § 3 Nr. 3 Buchst. c) gilt in folgender Fassung:

„§ 1 Abs. 2 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V wird um folgenden Satz 9 ergänzt:

„⁹Ab Entgeltgruppe S11b wird die Stufe 6 wie folgt erreicht:

- a) Stufe 5a nach sieben Jahren in Stufe 5,
- b) Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5a, frühestens ab 1. März 2025.“

§ 3 Änderung des Übernahme-TV Studentenwerk Berlin zum 1. März 2017

Der Tarifvertrag zur Übernahme des TVöD für das Studentenwerk Berlin (Übernahme-TV Studentenwerk Berlin) vom 23. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„Nr. 4: - Höhergruppierung

§ 17 Abs. 4 TVöD gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 9a in eine der Entgeltgruppen 9b bis 15 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 5a. ⁵Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Höhergruppierung mindestens zehn Jahre in der Stufe 6 zurückgelegt hat und die Höhergruppierung nach dem 28. Februar 2025 erfolgt.“

b) Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.“

2. In § 3 werden die bisherigen Nr. 4 und Nr. 5 zu den Nr. 5 und Nr. 6.

3. In § 3 Nr. 5 wird die „Protokollerklärung zu Nr. 4“ umbenannt in „Protokollerklärung zu Nr. 5“.
4. In § 3 Nr. 6 wird die „Protokollerklärung zu Nr. 5“ umbenannt in „Protokollerklärung zu Nr. 6“.
5. In § 4 Nr. 3 wird in der Protokollerklärung zu Nr. 3 in Ziffer 2 die Angabe „§ 3 Nr. 5“ durch „§ 3 Nr. 6“ ersetzt.
6. Im Anhang zum Übernahme-TV Studentenwerk Berlin werden die Worte „Beispiel zu § 3 Nr. 5 (Jahressonderzahlung)“ in „Beispiel zu § 3 Nr. 6 (Jahressonderzahlung)“ geändert.

§ 4

Umbenennung des Studentenwerks Berlin


Das „Studentenwerk Berlin“ wurde mit Wirkung vom 18. April 2017 in „studierendenWERK BERLIN“ umbenannt. Die Bezeichnungen und Verweise im TVÜ-Studentenwerk und dem Übernahme-TV Studentenwerk Berlin sowie der Name dieser Tarifverträge ändern sich zu diesem Zeitpunkt entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Davon abweichend treten die Regelungen in § 2 ab 1. Januar 2017, die Regelungen in § 3 ab 1. März 2017 und die Regelung in § 4 ab 18. April 2017 in Kraft.

Berlin, 6. Juni 2017


studierendenWERK BERLIN
Anstalt des öffentlichen Rechts

 
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
Landesbezirk Berlin-Brandenburg